

Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Vorläufige Schutzmaßnahmen
2018

K V 6 – j/18

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
September 2019

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2019
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2195-402X

Statistischer Bericht K V 6 - j/18
Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen
Vorläufige Schutzmaßnahmen
2018

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen/Erläuterungen](#)

Tabellen

- [1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger der Maßnahme](#)
- [2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen](#)
- [3. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [4. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Träger der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [5. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [6. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht](#)
- [7. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [8. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Geschlecht](#)
- [9. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Migrationshintergrund sowie Geschlecht](#)
- [10. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht](#)
- [11. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [12. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Dauer der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [13. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie unmittelbarem Anlass der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [14. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Alter sowie Geschlecht](#)
- [15. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und deren Anlass sowie Geschlecht](#)
- [16. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Unterbringung während der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [17. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Art der Beendigung und Geschlecht](#)
- [18. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Art der Beendigung der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [19. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor sowie Art der Beendigung der Maßnahme und Geschlecht](#)
- [20. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Geschlecht, Alter und Art der Maßnahme](#)

Abbildungen

- [1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme](#)
- [2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter](#)

Anlagen

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Kinder- und Jugendhilfe 17](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/vorlaeufige-schutzmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 15.03.2013

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.

V_KV6-j18.pdf

Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die vorläufigen Schutzmaßnahmen aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlage für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen sind die §§ 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),), das durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Methodische Hinweise

Angaben zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen liegen seit 1995 vor.

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

Ab 2017: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2017: Einführung der Erfassung der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII in die Statistik. Der zeitliche Vergleich bei dieser Statistik zwischen den Berichtsjahren 2016 und 2017 ist aufgrund der Einführung des § 42a SGB VIII in die Statistik nur eingeschränkt möglich. Bis einschließlich Berichtsjahr 2016 waren nur (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zu erfassen. Ab Berichtsjahr 2017 wurden infolge einer Gesetzesänderung – neben den regulären Inobhutnahmen – zusätzlich noch vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII erfasst. Dadurch ergibt sich ein methodischer Bruch, der sich auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse auswirkt. Das Ingesamt-Ergebnis aus dem Berichtsjahr 2016 ist somit mit dem Ingesamt-Ergebnis aus dem Berichtsjahr 2017 inhaltlich nicht unmittelbar vergleichbar; vielmehr ist das Ingesamt-Ergebnis des Berichtsjahres 2016 inhaltlich mit dem Ergebnis nur zu den regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII vergleichbar. Einschränkend ist hierbei allerdings zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Berichtsjahre 2015, 2016 und vermutlich auch 2017 in ihrer Aussagekraft eingeschränkt sind. Für die Berichtsjahre 2015 und 2016 gibt es Hinweise auf Übererfassungen von vorläufigen Schutzmaßnahmen, dass vorläufige Inob-

hutnahmen nach § 42a SGB VIII als (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII gemeldet wurden.

Erläuterungen

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder (ab 2017) § 42a SGB VIII.

Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen umfassen die Inobhutnahme sowie die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform. **Herausnahmen** sind geregelt in § 42 Absatz 1 letzter Halbsatz SGB VIII. Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet. Eine Herausnahme findet statt, wenn ein Kind oder Jugendlicher trotz des Widerspruchs seiner Eltern, also gegen ihren Willen, aus einer sein Wohl gefährdenden Situation heraus und in die Obhut des Jugendamtes genommen wird. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme grundsätzlich um eine „Inobhutnahme“, aber in einer besonderen Form.

Seit dem Jahr 2014 entfällt in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen das Merkmal Art der Maßnahme und somit die Differenzierung zwischen Inobhutnahmen und Herausnahmen.

Ab 2017 wird bei Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt.

Nach § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.

[Inhalt](#)
1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger der Maßnahme
 1995 bis 2018

Jahr	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung		
1995	2 140	776	1 364	2 101	39
1996	2 634	1 117	1 517	2 608	26
1997	3 035	1 260	1 775	2 794	241
1998	2 980	1 186	1 794	2 736	244
1999	2 952	1 103	1 849	2 621	331
2000	2 817	1 107	1 710	2 535	282
2001	2 646	1 084	1 562	2 358	288
2002	2 495	932	1 563	2 267	228
2003	2 405	889	1 516	1 891	514
2004	2 216	770	1 446	1 699	517
2005	1 996	611	1 385	1 600	396
2006	1 939	604	1 335	1 588	351
2007	2 042	565	1 477	1 743	299
2008	2 005	490	1 515	1 625	380
2009	1 977	441	1 536	1 521	456
2010	2 405	559	1 846	1 887	518
2011	2 393	586	1 807	1 990	403
2012	2 574	380	2 194	2 218	356
2013	2 767	450	2 317	2 351	416
2014	2 800	439	2 361	2 358	442
2015	4 104	587	3 517	3 250	854
2016	5 774	493	5 281	5 152	622
2017	3 855	418	3 437	2 365	1490
2018	3 301	442	2 859	2 090	1 211

[Inhalt](#)
2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen
 1995, 2000, 2005, 2010 und 2014 bis 2018

Merkmal	1995	2000	2005	2010	2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	2 140	2 817	1 996	2 405	2 800	4 104	5 774	3 855	3 301
Geschlecht									
Männlich ¹⁾	1 114	1 351	977	1 252	1 436	2 615	4 214	2 340	1 856
Weiblich	1 026	1 466	1 019	1 153	1 364	1 489	1 560	1 515	1 445
Alter von ... bis unter ... Jahren									
unter 3	149	167	232	344	495	512	513	511	476
3 - 6	192	159	152	259	281	255	233	268	232
6 - 9	165	163	103	203	230	240	211	203	195
9 - 12	197	249	171	260	242	263	287	236	280
12 - 14	421	490	291	332	328	451	515	346	347
14 - 16	631	1 004	593	528	546	1 024	1 269	776	740
16 - 18	385	585	454	479	678	1 359	2 746	1 515	1 031
Staatsangehörigkeit²⁾									
Deutsch	2 027	2 590	1 848	2 206
Nicht deutsch	113	227	148	199
Migrationshintergrund³⁾ (Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils)									
Ja	550	1 907	3 697	1 665	1 085
Nein	2 250	2 197	2 077	2 190	2 216
Aufenthalt vor der Maßnahme									
Bei den Eltern	673	629	373	489	526	688	682	529	608
Bei einem Elternteil mit Stiefel- eltern teil oder Partner	514	726	556	535	549	582	543	536	562
Bei allein erziehendem Elternteil	507	740	681	841	889	931	763	788	767
Bei Großeltern/Verwandten	41	38	31	37	76	126	156	88	87
In einer Pflegefamilie	24	24	40	38	44	42	60	73	50
Bei einer sonstigen Person	33	58	29	50	70	64	90	64	41
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	237	263	139	223	316	412	1 333	772	566
Krankenhaus (nach der Geburt) ³⁾	x	x	x	x	69	95	89	94	89
In einer Wohngemeinschaft	4	16	13	22	8	11	36	24	23
In eigener Wohnung	5	7	4	3	4	4	6	6	3
Ohne feste Unterkunft	58	122	39	63	88	483	895	344	209
An unbekanntem Ort	44	194	91	104	161	666	1 121	537	296
Maßnahme wurde angeregt durch									
Kind/Jugendlichen selbst	776	1 107	611	559	439	587	493	418	442
Eltern/Elternteil	223	263	244	288	235	215	166	181	201
Soziale Dienste/Jugendamt	365	379	428	747	1 667	2 123	3 900	2 635	2 049
Polizei/Ordnungsbehörde	532	791	498	583	342	908	851	502	464
Lehrer/in, Erzieher/in	57	59	43	57	23	24	23	16	36
Arzt, Ärztin	30	30	33	41	23	25	33	37	31
Nachbarn/Verwandte	92	104	83	55	24	43	32	16	19
Sonstige	65	84	56	75	47	179	276	50	59
Anlass der Maßnahme⁴⁾									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	195	201	119	162	234	269	309	313	254
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	494	908	681	869	1 372	1 407	1 305	1 300	1 401
Schul-/Ausbildungsprobleme	120	139	98	85	132	133	109	97	112
Vernachlässigung ⁵⁾	175	284	250	306	433	425	353	381	363
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	202	212	143	205	182	162	176	198	214
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	15	109	57	39	105	91	91	130	280
Anzeichen für Misshandlung ⁶⁾	56	141	126	171	195	232	223	258	352
Anzeichen für sexuellen Missbrauch ⁷⁾	58	53	40	40	45	42	47	38	38

Merkmal	1995	2000	2005	2010	2014	2015	2016	2017	2018
Trennung oder Scheidung der Eltern	38	38	25	43	41	35	29	36	33
Wohnungsprobleme	37	58	86	130	126	168	164	284	416
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	69	153	65	84	140	1 360	3 115	1 076	382
Beziehungsprobleme	788	1 039	817	583	562	616	536	470	532
Sonstige Probleme	566	659	440	686	663	685	680	741	558
Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme									
Montag bis Freitag von ... bis ... Uhr	1 723	2 212	1 611	1 948	2 312	3 362	5 232	3 419	2 810
8 - 17	849	1 136	891	1 175	1 430	2 066	4 058	2 439	1 827
17 - 21	454	511	404	489	526	763	758	581	551
21 - 8	420	565	316	284	356	533	416	399	432
Samstag, Sonntag, Feiertag von ... bis ... Uhr	417	605	385	457	488	742	542	436	491
8 - 17	152	200	132	150	157	261	203	171	163
17 - 21	101	166	118	139	167	195	156	123	119
21 - 8	164	239	135	168	164	286	183	142	209
Dauer in Tagen									
1	522	774	352	353	356	426	284	295	286
2	384	374	346	351	338	421	388	339	402
3	172	227	163	159	164	284	196	188	208
4	132	149	106	149	156	201	177	166	167
5	103	120	83	120	141	175	136	153	134
6	60	97	67	114	118	158	135	127	93
7 - 14	371	426	371	452	514	718	696	501	557
15 und mehr	396	650	508	707	1 013	1 721	3 762	2 086	1 454
Unmittelbarer Anlass der Maßnahme									
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort	194	191	114	159	239	313	523	557	452
nach vorherigem Ausreißen ohne vorheriges Ausreißen	147	120	69	67	81	103	160	148	153
Sonstiger Zugang	47	71	45	92	158	210	363	409	299
nach vorherigem Ausreißen ohne vorheriges Ausreißen	1 946	2 626	1 882	2 246	2 561	3 791	5 251	3 298	2 849
Unterbringung während der Maßnahme	717	848	559	548	615	1 022	1 048	908	735
Bei einer geeigneten Person	1 229	1 778	1 323	1 698	1 946	2 769	4 203	2 390	2 114
In einer Einrichtung	43	187	143	275	445	541	1 063	601	491
In einer sonstigen betreuten Wohnform	2 064	2 586	1 820	2 110	2 301	3 388	4 474	3 052	2 669
Maßnahme endet mit ...⁸⁾	33	44	33	20	54	175	237	202	141
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten	1 031	1 294	947	1 154	1 180	1 175	1 179	1 120	1 117
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	180	134	66	75	88	77	110	103	94
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	34	43	36	34	68	180	197	77	77
Einleitung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung ⁹⁾	176	203	209	213	223
Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses	538	707	582	671	820	1 290	2 165	1 296	1 143
Sonstige stationäre Hilfe	89	124	120	133	190	349	1 080	515	174
Keine anschließende Hilfe	268	515	245	338	422	1 022	1 095	719	652

1) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) Bis 2013.

3) Ab 2014.

4) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe angegeben werden.

5) 2018: Anzeichen für Vernachlässigung.

6) 2018: Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung.

7) 2018: Anzeichen für sexuelle Gewalt.

8) Ab 2012 Mehrfachzählungen möglich.

9) Ab 2012, 2018: auch teilstationäre Hilfen zur Erziehung.

[Inhalt](#)

3. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Geschlecht 2018

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
		Insgesamt		
unter 3	476	-	476	338
3 - 6	232	-	232	142
6 - 9	197	-	197	115
9 - 12	287	17	270	138
12 - 14	363	63	300	132
14 - 16	787	156	631	197
16 - 18	1 160	215	945	265
Insgesamt	3 502	451	3 051	1 327
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	201	9	192	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3 301	442	2 859	1 327
		männlich²⁾		
unter 3	253	-	253	180
3 - 6	129	-	129	82
6 - 9	106	-	106	61
9 - 12	153	5	148	73
12 - 14	144	14	130	58
14 - 16	380	52	328	82
16 - 18	837	143	694	191
Zusammen	2 002	214	1 788	727
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	146	9	137	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 856	205	1 651	727
		weiblich		
unter 3	223	-	223	158
3 - 6	103	-	103	60
6 - 9	91	-	91	54
9 - 12	134	12	122	65
12 - 14	219	49	170	74
14 - 16	407	104	303	115
16 - 18	323	72	251	74
Zusammen	1 500	237	1 263	600
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	55	-	55	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 445	237	1 208	600

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**4. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Träger der Maßnahme bzw. Geschlecht**

2018

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
		Insgesamt	
unter 3	476	353	123
3 - 6	232	151	81
6 - 9	197	129	68
9 - 12	287	184	103
12 - 14	363	238	125
14 - 16	787	507	280
16 - 18	1 160	683	477
Insgesamt	3 502	2 245	1 257
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	201	155	46
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3 301	2 090	1 211
		männlich²⁾	
unter 3	253	184	69
3 - 6	129	88	41
6 - 9	106	70	36
9 - 12	153	93	60
12 - 14	144	101	43
14 - 16	380	250	130
16 - 18	837	507	330
Zusammen	2 002	1 293	709
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	146	118	28
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 856	1 175	681
		weiblich	
unter 3	223	169	54
3 - 6	103	63	40
6 - 9	91	59	32
9 - 12	134	91	43
12 - 14	219	137	82
14 - 16	407	257	150
16 - 18	323	176	147
Zusammen	1 500	952	548
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	55	37	18
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 445	915	530

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**5. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Geschlecht**

2018

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
		Insgesamt		
Bei den Eltern	615	64	551	310
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	564	88	476	254
Bei allein erziehendem Elternteil	767	71	696	378
Bei Großeltern/Verwandten	98	10	88	43
In einer Pflegefamilie	50	13	37	19
Bei einer sonstigen Person	48	6	42	16
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	590	45	545	108
Krankenhaus (nach der Geburt)	89	-	89	62
In einer Wohngemeinschaft	24	2	22	7
In eigener Wohnung	3	1	2	-
Ohne feste Unterkunft	291	44	247	99
An unbekanntem Ort	363	107	256	31
Insgesamt	3 502	451	3 051	1 327
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	201	9	192	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3 301	442	2 859	1 327
		männlich²⁾		
Bei den Eltern	282	12	270	146
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	276	35	241	132
Bei allein erziehendem Elternteil	386	21	365	199
Bei Großeltern/Verwandten	47	2	45	27
In einer Pflegefamilie	19	3	16	6
Bei einer sonstigen Person	17	3	14	3
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	431	31	400	70
Krankenhaus (nach der Geburt)	43	-	43	29
In einer Wohngemeinschaft	16	2	14	4
In eigener Wohnung	1	1	-	-
Ohne feste Unterkunft	232	32	200	88
An unbekanntem Ort	252	72	180	23
Zusammen	2 002	214	1 788	727
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	146	9	137	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 856	205	1 651	727
		weiblich		
Bei den Eltern	333	52	281	164
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	288	53	235	122
Bei allein erziehendem Elternteil	381	50	331	179
Bei Großeltern/Verwandten	51	8	43	16
In einer Pflegefamilie	31	10	21	13
Bei einer sonstigen Person	31	3	28	13
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	159	14	145	38
Krankenhaus (nach der Geburt)	46	-	46	33
In einer Wohngemeinschaft	8	-	8	3
In eigener Wohnung	2	-	2	-
Ohne feste Unterkunft	59	12	47	11
An unbekanntem Ort	111	35	76	8
Zusammen	1 500	237	1 263	600

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
Davon Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	55	-	55	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 445	237	1 208	600

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**6. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht**

2018

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
		Insgesamt						
Bei den Eltern	615	137	64	55	61	76	131	91
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	564	44	54	37	86	92	154	97
Bei allein erziehendem Elternteil	767	149	99	95	100	109	115	100
Bei Großeltern/Verwandten	98	11	3	3	11	16	30	24
In einer Pflegefamilie	50	9	2	2	3	9	14	11
Bei einer sonstigen Person	48	2	-	2	1	2	14	27
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	590	32	10	3	21	32	150	342
Krankenhaus (nach der Geburt)	89	89	-	-	-	-	-	-
In einer Wohngemeinschaft	24	1	-	-	-	-	12	11
In eigener Wohnung	3	-	-	-	-	-	-	3
Ohne feste Unterkunft	291	-	-	-	2	14	61	214
An unbekanntem Ort	363	2	-	-	2	13	106	240
Insgesamt	3 502	476	232	197	287	363	787	1 160
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	201	-	-	2	7	16	47	129
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3 301	476	232	195	280	347	740	1 031
				männlich²⁾				
Bei den Eltern	282	73	37	29	31	26	54	32
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	276	28	31	18	47	35	55	62
Bei allein erziehendem Elternteil	386	80	55	53	48	37	57	56
Bei Großeltern/Verwandten	47	7	-	1	7	8	12	12
In einer Pflegefamilie	19	4	2	1	1	3	4	4
Bei einer sonstigen Person	17	-	-	2	-	-	3	12
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	431	15	4	2	17	17	96	280
Krankenhaus (nach der Geburt)	43	43	-	-	-	-	-	-
In einer Wohngemeinschaft	16	1	-	-	-	-	8	7
In eigener Wohnung	1	-	-	-	-	-	-	1
Ohne feste Unterkunft	232	-	-	-	-	12	35	185
An unbekanntem Ort	252	2	-	-	2	6	56	186
Zusammen	2 002	253	129	106	153	144	380	837
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	146	-	-	1	2	10	35	98
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 856	253	129	105	151	134	345	739
				weiblich				
Bei den Eltern	333	64	27	26	30	50	77	59
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	288	16	23	19	39	57	99	35
Bei allein erziehendem Elternteil	381	69	44	42	52	72	58	44
Bei Großeltern/Verwandten	51	4	3	2	4	8	18	12
In einer Pflegefamilie	31	5	-	1	2	6	10	7
Bei einer sonstigen Person	31	2	-	-	1	2	11	15
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	159	17	6	1	4	15	54	62
Krankenhaus (nach der Geburt)	46	46	-	-	-	-	-	-
In einer Wohngemeinschaft	8	-	-	-	-	-	4	4
In eigener Wohnung	2	-	-	-	-	-	-	2
Ohne feste Unterkunft	59	-	-	-	2	2	26	29
An unbekanntem Ort	111	-	-	-	-	7	50	54
Zusammen	1 500	223	103	91	134	219	407	323
Davon								

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	55	-	-	1	5	6	12	31
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 445	223	103	90	129	213	395	292

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**7. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme¹⁾ und Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Geschlecht**

2018

Lfd. Nr.	Grund für die Maßnahme	Insgesamt				
			bei den Eltern	bei einem Elternteil mit Stiefelern- teil oder Partner	bei allein erziehendem Elternteil	bei Groß- eltern/Ver- wandten
1	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	257	-	-	-	5
2	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 403	321	342	486	31
3	Schul-/Ausbildungsprobleme	112	22	27	28	5
4	Anzeichen für Vernachlässigung	363	97	81	138	4
5	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	214	28	28	31	-
6	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	280	20	30	28	3
7	Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung	352	149	86	87	4
8	Anzeichen für sexuelle Gewalt	40	6	20	5	1
9	Trennung oder Scheidung der Eltern	33	15	7	8	-
10	Wohnungsprobleme	416	42	25	55	11
11	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	583	13	3	3	29
12	Beziehungsprobleme	532	134	150	120	21
13	Sonstige Probleme	558	91	98	154	16
14	Insgesamt²⁾	3 502	615	564	767	98
15	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	167	-	-	-	2
16	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	724	166	165	261	18
17	Schul-/Ausbildungsprobleme	68	15	18	16	3
18	Anzeichen für Vernachlässigung	177	45	45	65	3
19	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	165	20	20	25	-
20	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	195	10	12	17	1
21	Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung	146	54	43	36	3
22	Anzeichen für sexuelle Gewalt	17	2	6	2	1
23	Trennung oder Scheidung der Eltern	19	9	5	5	-
24	Wohnungsprobleme	272	13	18	32	10
25	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	470	8	1	-	12
26	Beziehungsprobleme	207	49	58	36	9
27	Sonstige Probleme	264	38	44	73	5
28	Insgesamt²⁾	2 002	282	276	386	47
29	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	90	-	-	-	3
30	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	679	155	177	225	13
31	Schul-/Ausbildungsprobleme	44	7	9	12	2
32	Anzeichen für Vernachlässigung	186	52	36	73	1
33	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	49	8	8	6	-

Aufenthalt vor der Maßnahme								Lfd. Nr.
in einer Pflegefamilie	bei einer sonstigen Person	in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	Krankenhaus (nach der Geburt)	in einer Wohngemeinschaft	in eigener Wohnung	ohne feste Unterkunft	an unbekanntem Ort	
Insgesamt								
22	2	196	-	5	1	7	19	1
9	12	88	66	4	-	12	32	2
2	3	12	-	2	1	5	5	3
3	1	18	9	-	-	8	4	4
2	3	56	-	4	-	32	30	5
2	3	43	-	1	1	100	49	6
9	1	8	2	2	1	-	3	7
-	-	5	-	-	-	-	3	8
-	2	-	-	-	-	1	-	9
1	8	26	8	5	1	126	108	10
-	16	240	-	5	-	111	163	11
8	9	27	2	2	-	30	29	12
11	6	67	32	7	-	12	64	13
50	48	590	89	24	3	293	361	14
männlich³⁾								
6	-	137	-	3	-	6	13	15
3	3	47	33	3	-	6	19	16
1	-	10	-	1	1	2	1	17
3	-	7	3	-	-	4	2	18
1	2	46	-	3	-	26	22	19
1	-	30	-	1	-	94	29	20
2	-	6	1	1	-	-	-	21
-	-	5	-	-	-	-	1	22
-	-	-	-	-	-	-	-	23
-	4	14	6	3	1	102	69	24
-	8	211	-	5	-	89	136	25
2	3	13	-	1	-	24	12	26
5	2	31	15	2	-	7	42	27
19	17	431	43	16	1	234	250	28
weiblich								
16	2	59	-	2	1	1	6	29
6	9	41	33	1	-	6	13	30
1	3	2	-	1	-	3	4	31
-	1	11	6	-	-	4	2	32
1	1	10	-	1	-	6	8	33

Lfd. Nr.	Grund für die Maßnahme	Insgesamt				
			bei den Eltern	bei einem Elternteil mit Stiefeltern- teil oder Partner	bei allein erziehendem Elternteil	bei Groß- eltern/Ver- wandten
34	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	85	10	18	11	2
35	Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung	206	95	43	51	1
36	Anzeichen für sexuelle Gewalt	23	4	14	3	-
37	Trennung oder Scheidung der Eltern	14	6	2	3	-
38	Wohnungsprobleme	144	29	7	23	1
39	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	113	5	2	3	17
40	Beziehungsprobleme	325	85	92	84	12
41	Sonstige Probleme	294	53	54	81	11
42	Insgesamt²⁾	1 500	333	288	381	51

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe angegeben werden.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Aufenthalt vor der Maßnahme								Lfd. Nr.
in einer Pfle- ge- familie	bei einer sonstigen Person	in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	Krankenhaus (nach der Geburt)	in einer Wohngemein- schaft	in eigener Wohnung	ohne feste Unterkunft	an unbekann- tem Ort	
1	3	13	-	-	1	6	20	34
7	1	2	1	1	1	-	3	35
-	-	-	-	-	-	-	2	36
-	2	-	-	-	-	1	-	37
1	4	12	2	2	-	24	39	38
-	8	29	-	-	-	22	27	39
6	6	14	2	1	-	6	17	40
6	4	36	17	5	-	5	22	41
31	31	159	46	8	2	59	111	42

[Inhalt](#)
8. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Geschlecht
 2018

Maßnahme wurde angeregt durch	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
Insgesamt				
Kind/Jugendlichen selbst	451	451	-	-
Eltern/Elternteil	201	-	201	-
Soziale Dienste/Jugendamt	2 147	-	2 147	1 327
Polizei/Ordnungsbehörde	531	-	531	-
Lehrer/in, Erzieher/in	36	-	36	-
Arzt, Ärztin	31	-	31	-
Nachbarn/Verwandte	21	-	21	-
Sonstige	84	-	84	-
Insgesamt	3 502	451	3 051	1 327
männlich¹⁾				
Kind/Jugendlichen selbst	214	214	-	-
Eltern/Elternteil	113	-	113	-
Soziale Dienste/Jugendamt	1 307	-	1 307	727
Polizei/Ordnungsbehörde	285	-	285	-
Lehrer/in, Erzieher/in	12	-	12	-
Arzt, Ärztin	17	-	17	-
Nachbarn/Verwandte	10	-	10	-
Sonstige	44	-	44	-
Zusammen	2 002	214	1 788	727
weiblich				
Kind/Jugendlichen selbst	237	237	-	-
Eltern/Elternteil	88	-	88	-
Soziale Dienste/Jugendamt	840	-	840	600
Polizei/Ordnungsbehörde	246	-	246	-
Lehrer/in, Erzieher/in	24	-	24	-
Arzt, Ärztin	14	-	14	-
Nachbarn/Verwandte	11	-	11	-
Sonstige	40	-	40	-
Zusammen	1 500	237	1 263	600

1) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
9. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Migrationshintergrund sowie Geschlecht
 2018

Maßnahme wurde angeregt durch	Insgesamt	Migrationshintergrund (Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils)	
		ja	nein
Insgesamt			
Kind/Jugendlichen selbst	451	140	311
Eltern/Elternteil	201	21	180
Soziale Dienste/Jugendamt	2 147	859	1 288
Polizei/Ordnungsbehörde	531	204	327
Lehrer/in, Erzieher/in	36	13	23
Arzt, Ärztin	31	2	29
Nachbarn/Verwandte	21	3	18
Sonstige	84	44	40
Insgesamt	3 502	1 286	2 216
männlich¹⁾			
Kind/Jugendlichen selbst	214	81	133
Eltern/Elternteil	113	15	98
Soziale Dienste/Jugendamt	1 307	606	701
Polizei/Ordnungsbehörde	285	123	162
Lehrer/in, Erzieher/in	12	3	9
Arzt, Ärztin	17	1	16
Nachbarn/Verwandte	10	2	8
Sonstige	44	27	17
Zusammen	2 002	858	1 144
weiblich			
Kind/Jugendlichen selbst	237	59	178
Eltern/Elternteil	88	6	82
Soziale Dienste/Jugendamt	840	253	587
Polizei/Ordnungsbehörde	246	81	165
Lehrer/in, Erzieher/in	24	10	14
Arzt, Ärztin	14	1	13
Nachbarn/Verwandte	11	1	10
Sonstige	40	17	23
Zusammen	1 500	428	1 072

1) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**10. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht**

2018

Maßnahme wurde angeregt durch ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
Insgesamt								
Kind/Jugendlichen selbst	451	-	-	-	17	63	156	215
Eltern/Elternteil	201	14	20	16	28	29	53	41
Soziale Dienste/Jugendamt	2 147	424	186	144	179	183	373	658
Polizei/Ordnungsbehörde	531	20	19	15	41	75	163	198
Lehrer/in, Erzieher/in	36	1	-	7	3	3	10	12
Arzt, Ärztin	31	6	1	-	2	4	8	10
Nachbarn/Verwandte	21	2	1	4	4	1	7	2
Sonstige	84	9	5	11	13	5	17	24
Insgesamt	3 502	476	232	197	287	363	787	1 160
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	201	-	-	2	7	16	47	129
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3 301	476	232	195	280	347	740	1 031
männlich¹⁾								
Kind/Jugendlichen selbst	214	-	-	-	5	14	52	143
Eltern/Elternteil	113	4	8	11	17	11	36	26
Soziale Dienste/Jugendamt	1 307	225	109	79	95	80	202	517
Polizei/Ordnungsbehörde	285	13	10	7	25	33	73	124
Lehrer/in, Erzieher/in	12	-	-	2	-	-	5	5
Arzt, Ärztin	17	4	1	-	2	4	-	6
Nachbarn/Verwandte	10	1	-	2	1	1	3	2
Sonstige	44	6	1	5	8	1	9	14
Zusammen	2 002	253	129	106	153	144	380	837
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	146	-	-	1	2	10	35	98
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 856	253	129	105	151	134	345	739
weiblich								
Kind/Jugendlichen selbst	237	-	-	-	12	49	104	72
Eltern/Elternteil	88	10	12	5	11	18	17	15
Soziale Dienste/Jugendamt	840	199	77	65	84	103	171	141
Polizei/Ordnungsbehörde	246	7	9	8	16	42	90	74
Lehrer/in, Erzieher/in	24	1	-	5	3	3	5	7
Arzt, Ärztin	14	2	-	-	-	-	8	4
Nachbarn/Verwandte	11	1	1	2	3	-	4	-
Sonstige	40	3	4	6	5	4	8	10
Zusammen	1 500	223	103	91	134	219	407	323
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	55	-	-	1	5	6	12	31
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 445	223	103	90	129	213	395	292

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
11. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme bzw. Geschlecht
 2018

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Montag bis Freitag				Samstag, Sonntag, Feiertag			
		zu- sammen	von ... bis ... Uhr			zu- sammen	von ... bis ... Uhr		
			8 - 17	17 - 21	21 - 8		8 - 17	17 - 21	21 - 8
Insgesamt									
unter 3	476	427	351	60	16	49	33	9	7
3 - 6	232	209	164	36	9	23	9	8	6
6 - 9	197	179	129	40	10	18	14	2	2
9 - 12	287	252	181	58	13	35	16	9	10
12 - 14	363	296	178	71	47	67	16	21	30
14 - 16	787	657	377	140	140	130	32	34	64
16 - 18	1 160	968	557	183	228	192	53	40	99
Insgesamt	3 502	2 988	1 937	588	463	514	173	123	218
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	201	178	110	37	31	23	10	4	9
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3 301	2 810	1 827	551	432	491	163	119	209
männlich²⁾									
unter 3	253	228	185	34	9	25	18	2	5
3 - 6	129	119	91	23	5	10	5	1	4
6 - 9	106	98	76	19	3	8	7	-	1
9 - 12	153	136	96	32	8	17	5	3	9
12 - 14	144	122	77	25	20	22	7	7	8
14 - 16	380	328	195	58	75	52	15	11	26
16 - 18	837	698	399	124	175	139	36	30	73
Zusammen	2 002	1 729	1 119	315	295	273	93	54	126
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	146	127	71	29	27	19	7	4	8
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 856	1 602	1 048	286	268	254	86	50	118
weiblich									
unter 3	223	199	166	26	7	24	15	7	2
3 - 6	103	90	73	13	4	13	4	7	2
6 - 9	91	81	53	21	7	10	7	2	1
9 - 12	134	116	85	26	5	18	11	6	1
12 - 14	219	174	101	46	27	45	9	14	22
14 - 16	407	329	182	82	65	78	17	23	38
16 - 18	323	270	158	59	53	53	17	10	26
Zusammen	1 500	1 259	818	273	168	241	80	69	92
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	55	51	39	8	4	4	3	-	1
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 445	1 208	779	265	164	237	77	69	91

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**12. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Dauer der Maßnahme bzw. Geschlecht**

2018

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Dauer in Tagen									
		1	2	3	4	5	6	7 - 14	15-29	30-89	90 und mehr
Insgesamt											
unter 3	476	11	24	10	20	16	13	86	80	109	107
3 - 6	232	11	19	15	5	10	7	44	26	59	36
6 - 9	197	16	19	8	5	7	4	48	27	48	15
9 - 12	287	13	29	19	13	12	13	47	58	65	18
12 - 14	363	35	51	28	22	14	13	61	63	52	24
14 - 16	787	93	104	47	50	43	26	130	107	136	51
16 - 18	1 160	108	176	98	63	42	29	184	150	202	108
Insgesamt	3 502	287	422	225	178	144	105	600	511	671	359
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	201	1	20	17	11	10	12	43	25	18	44
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3 301	286	402	208	167	134	93	557	486	653	315
männlich²⁾											
unter 3	253	4	13	8	13	10	6	39	44	59	57
3 - 6	129	7	10	9	2	4	5	30	13	28	21
6 - 9	106	12	4	4	2	5	1	27	14	26	11
9 - 12	153	8	17	12	5	4	5	26	30	39	7
12 - 14	144	13	20	11	5	6	5	25	24	21	14
14 - 16	380	48	48	21	17	20	10	57	56	61	42
16 - 18	837	80	139	71	43	28	21	123	100	132	100
Zusammen	2 002	172	251	136	87	77	53	327	281	366	252
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	146	1	18	10	5	9	9	23	16	17	38
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 856	171	233	126	82	68	44	304	265	349	214
weiblich											
unter 3	223	7	11	2	7	6	7	47	36	50	50
3 - 6	103	4	9	6	3	6	2	14	13	31	15
6 - 9	91	4	15	4	3	2	3	21	13	22	4
9 - 12	134	5	12	7	8	8	8	21	28	26	11
12 - 14	219	22	31	17	17	8	8	36	39	31	10
14 - 16	407	45	56	26	33	23	16	73	51	75	9
16 - 18	323	28	37	27	20	14	8	61	50	70	8
Zusammen	1 500	115	171	89	91	67	52	273	230	305	107
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	55	-	2	7	6	1	3	20	9	1	6
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 445	115	169	82	85	66	49	253	221	304	101

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
13. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie unmittelbarem Anlass der Maßnahme bzw. Geschlecht
 2018

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
				Insgesamt			
unter 3	476	79	3	76	397	5	392
3 - 6	232	43	2	41	189	4	185
6 - 9	197	42	-	42	155	6	149
9 - 12	287	47	10	37	240	21	219
12 - 14	363	43	15	28	320	105	215
14 - 16	787	113	57	56	674	248	426
16 - 18	1 160	112	71	41	1 048	383	665
Insgesamt	3 502	479	158	321	3 023	772	2 251
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	201	27	5	22	174	37	137
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3 301	452	153	299	2 849	735	2 114
				männlich²⁾			
unter 3	253	45	1	44	208	2	206
3 - 6	129	26	1	25	103	4	99
6 - 9	106	25	-	25	81	5	76
9 - 12	153	32	5	27	121	9	112
12 - 14	144	15	4	11	129	38	91
14 - 16	380	62	27	35	318	107	211
16 - 18	837	70	39	31	767	275	492
Zusammen	2 002	275	77	198	1 727	440	1 287
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	146	23	4	19	123	29	94
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 856	252	73	179	1 604	411	1 193
				weiblich			
unter 3	223	34	2	32	189	3	186
3 - 6	103	17	1	16	86	-	86
6 - 9	91	17	-	17	74	1	73
9 - 12	134	15	5	10	119	12	107
12 - 14	219	28	11	17	191	67	124
14 - 16	407	51	30	21	356	141	215
16 - 18	323	42	32	10	281	108	173
Zusammen	1 500	204	81	123	1 296	332	964
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	55	4	1	3	51	8	43
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 445	200	80	120	1 245	324	921

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
14. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme¹⁾ und Alter sowie Geschlecht
 2018

Grund für die Maßnahme	Ins- gesamt	Kein Migrations- hintergrund	Alter von ... bis unter ... Jahren						
			unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
Insgesamt									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	257	179	4	-	3	11	26	82	131
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 403	1 111	338	167	123	153	143	260	219
Schul-/Ausbildungsprobleme	112	90	-	2	7	12	17	37	37
Anzeichen für Vernachlässigung	363	300	129	74	46	31	26	36	21
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	214	156	-	1	-	10	25	78	100
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	280	227	-	-	2	1	12	83	182
Anzeichen für körperliche/ psychische Misshandlung	352	202	33	27	29	60	78	69	56
Anzeichen für sexuelle Gewalt	40	31	5	7	3	5	4	8	8
Trennung oder Scheidung der Eltern	33	27	8	5	3	9	3	3	2
Wohnungsprobleme	416	317	37	17	21	16	11	88	226
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	583	-	-	1	3	12	25	145	397
Beziehungsprobleme	532	417	27	14	16	47	94	173	161
Sonstige Probleme	558	427	106	38	49	53	64	104	144
Insgesamt²⁾	3 502	2 216	476	232	197	287	363	787	1 160
männlich³⁾									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	167	105	2	-	2	7	10	46	100
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	724	571	181	91	72	80	55	114	131
Schul-/Ausbildungsprobleme	68	52	-	2	7	9	8	21	21
Anzeichen für Vernachlässigung	177	143	67	36	27	9	14	13	11
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	165	120	-	1	-	9	13	58	84
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	195	157	-	-	-	-	6	34	155
Anzeichen für körperliche/ psychische Misshandlung	146	91	21	16	17	34	22	21	15
Anzeichen für sexuelle Gewalt	17	13	3	2	1	2	1	4	4
Trennung oder Scheidung der Eltern	19	17	6	3	2	4	2	2	-
Wohnungsprobleme	272	200	21	8	9	9	10	35	180
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	470	-	-	-	2	4	16	115	333
Beziehungsprobleme	207	148	12	7	8	22	29	50	79
Sonstige Probleme	264	190	53	21	20	29	21	41	79
Insgesamt²⁾	2 002	1 144	253	129	106	153	144	380	837
weiblich									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	90	74	2	-	1	4	16	36	31
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	679	540	157	76	51	73	88	146	88
Schul-/Ausbildungsprobleme	44	38	-	-	-	3	9	16	16
Anzeichen für Vernachlässigung	186	157	62	38	19	22	12	23	10
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	49	36	-	-	-	1	12	20	16
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	85	70	-	-	2	1	6	49	27

Grund für die Maßnahme	Ins- gesamt	Kein Migrations- hintergrund	Alter von ... bis unter ... Jahren						
			unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
Anzeichen für körperliche/ psychische Misshandlung	206	111	12	11	12	26	56	48	41
Anzeichen für sexuelle Gewalt	23	18	2	5	2	3	3	4	4
Trennung oder Scheidung der Eltern	14	10	2	2	1	5	1	1	2
Wohnungsprobleme	144	117	16	9	12	7	1	53	46
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	113	-	-	1	1	8	9	30	64
Beziehungsprobleme	325	269	15	7	8	25	65	123	82
Sonstige Probleme	294	237	53	17	29	24	43	63	65
Insgesamt²⁾	1 500	1 072	223	103	91	134	219	407	323

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe angegeben werden.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
15. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme¹⁾ und deren Anlass sowie Geschlecht
 2018

Grund für die Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
Insgesamt							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	257	37	29	8	220	92	128
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 403	230	56	174	1 173	201	972
Schul-/Ausbildungsprobleme	112	26	10	16	86	40	46
Anzeichen für Vernachlässigung	363	97	4	93	266	28	238
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	214	45	30	15	169	80	89
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	280	52	38	14	228	106	122
Anzeichen für körperliche/ psychische Misshandlung	352	47	10	37	305	51	254
Anzeichen für sexuelle Gewalt	40	12	2	10	28	5	23
Trennung oder Scheidung der Eltern	33	9	5	4	24	1	23
Wohnungsprobleme	416	49	13	36	367	159	208
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	583	51	9	42	532	141	391
Beziehungsprobleme	532	53	22	31	479	174	305
Sonstige Probleme	558	63	35	28	495	107	388
Insgesamt²⁾	3 502	479	158	321	3 023	772	2 251
männlich³⁾							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	167	20	18	2	147	62	85
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	724	131	28	103	593	84	509
Schul-/Ausbildungsprobleme	68	19	6	13	49	18	31
Anzeichen für Vernachlässigung	177	57	2	55	120	13	107
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	165	34	23	11	131	56	75
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	195	27	22	5	168	66	102
Anzeichen für körperliche/ psychische Misshandlung	146	23	2	21	123	14	109
Anzeichen für sexuelle Gewalt	17	6	1	5	11	1	10
Trennung oder Scheidung der Eltern	19	6	2	4	13	1	12
Wohnungsprobleme	272	26	6	20	246	101	145
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	470	42	7	35	428	126	302
Beziehungsprobleme	207	21	6	15	186	65	121
Sonstige Probleme	264	25	10	15	239	57	182
Insgesamt²⁾	2 002	275	77	198	1 727	440	1 287
weiblich							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	90	17	11	6	73	30	43
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	679	99	28	71	580	117	463
Schul-/Ausbildungsprobleme	44	7	4	3	37	22	15
Anzeichen für Vernachlässigung	186	40	2	38	146	15	131
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	49	11	7	4	38	24	14
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	85	25	16	9	60	40	20

Grund für die Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung	206	24	8	16	182	37	145
Anzeichen für sexuelle Gewalt	23	6	1	5	17	4	13
Trennung oder Scheidung der Eltern	14	3	3	-	11	-	11
Wohnungsprobleme	144	23	7	16	121	58	63
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	113	9	2	7	104	15	89
Beziehungsprobleme	325	32	16	16	293	109	184
Sonstige Probleme	294	38	25	13	256	50	206
Insgesamt²⁾	1 500	204	81	123	1 296	332	964

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe angegeben werden.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
16. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Unterbringung während der Maßnahme bzw. Geschlecht
 2018

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Unterbringung während der Maßnahme		
		bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform
Insgesamt				
unter 3	476	215	239	22
3 - 6	232	63	161	8
6 - 9	197	24	167	6
9 - 12	287	49	232	6
12 - 14	363	40	310	13
14 - 16	787	66	704	17
16 - 18	1 160	76	1 012	72
Insgesamt	3 502	533	2 825	144
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	201	42	156	3
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3 301	491	2 669	141
männlich²⁾				
unter 3	253	109	133	11
3 - 6	129	38	88	3
6 - 9	106	15	87	4
9 - 12	153	18	130	5
12 - 14	144	21	122	1
14 - 16	380	42	323	15
16 - 18	837	36	744	57
Zusammen	2 002	279	1 627	96
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	146	19	124	3
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 856	260	1 503	93
weiblich				
unter 3	223	106	106	11
3 - 6	103	25	73	5
6 - 9	91	9	80	2
9 - 12	134	31	102	1
12 - 14	219	19	188	12
14 - 16	407	24	381	2
16 - 18	323	40	268	15
Zusammen	1 500	254	1 198	48
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	55	23	32	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 445	231	1 166	48

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**17. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Art der Beendigung und Geschlecht**

2018

Maßnahme endet mit ... ¹⁾	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
Insgesamt				
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	1 131	135	996	492
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	105	16	89	19
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	93	10	83	18
Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	223	15	208	113
Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	1 181	94	1 087	513
Sonstiger stationärer Hilfe	182	31	151	66
Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	48	-	48	48
Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	720	166	554	189
Insgesamt²⁾	3 502	451	3 051	1 327
männlich³⁾				
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	542	42	500	252
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	72	13	59	13
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	60	5	55	11
Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	102	4	98	53
Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	705	31	674	270
Sonstiger stationärer Hilfe	81	13	68	28
Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	25	-	25	25
Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	495	110	385	143
Zusammen²⁾	2 002	214	1 788	727
weiblich				
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	589	93	496	240
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	33	3	30	6
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	33	5	28	7
Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	121	11	110	60

Maßnahme endet mit ... ¹⁾	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	476	63	413	243
Sonstiger stationärer Hilfe	101	18	83	38
Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	23	-	23	23
Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	225	56	169	46
Zusammen²⁾	1 500	237	1 263	600

1) Mehrfachzählungen möglich.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
18. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Art der Beendigung der Maßnahme bzw. Geschlecht
 2018

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾							Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe			
Insgesamt										
unter 3	476	179	5	15	60	212	41	-	13	
3 - 6	232	102	1	4	20	112	7	-	2	
6 - 9	197	101	-	1	21	76	8	1	2	
9 - 12	287	133	6	2	34	103	10	4	19	
12 - 14	363	182	21	8	18	88	14	3	42	
14 - 16	787	248	25	19	39	219	48	12	215	
16 - 18	1 160	186	47	44	31	371	54	28	427	
Insgesamt	3 502	1 131	105	93	223	1 181	182	48	720	
Davon										
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	201	14	11	16	-	38	8	48	68	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	3 301	1 117	94	77	223	1 143	174	-	652	
männlich⁴⁾										
unter 3	253	106	3	6	29	105	19	-	6	
3 - 6	129	58	-	2	10	63	3	-	1	
6 - 9	106	46	-	1	11	43	7	1	1	
9 - 12	153	67	5	2	11	58	6	1	12	
12 - 14	144	58	11	6	7	34	5	1	27	
14 - 16	380	113	12	13	16	126	10	5	101	
16 - 18	837	94	41	30	18	276	31	17	347	
Zusammen	2 002	542	72	60	102	705	81	25	495	
Davon										
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	146	7	11	16	-	28	5	25	56	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	1 856	535	61	44	102	677	76	-	439	
weiblich										
unter 3	223	73	2	9	31	107	22	-	7	
3 - 6	103	44	1	2	10	49	4	-	1	
6 - 9	91	55	-	-	10	33	1	-	1	
9 - 12	134	66	1	-	23	45	4	3	7	
12 - 14	219	124	10	2	11	54	9	2	15	
14 - 16	407	135	13	6	23	93	38	7	114	
16 - 18	323	92	6	14	13	95	23	11	80	
Zusammen	1 500	589	33	33	121	476	101	23	225	

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾							Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe			
Davon Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	55	7	-	-	-	10	3	23	12	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	1 445	582	33	33	121	466	98	-	213	

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Mehrfachzählungen möglich.

3) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

19. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor sowie Art der Beendigung der Maßnahme und Geschlecht

2018

Aufenthalt vor der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾							keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	
Insgesamt									
Bei den Eltern	615	328	-	13	61	187	38	4	35
Bei einem Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner	564	250	-	9	34	203	20	2	70
Bei allein erziehendem Elternteil	767	399	-	9	74	259	29	-	57
Bei Großeltern/Verwandten	98	30	6	3	8	31	4	3	18
In einer Pflegefamilie	50	5	16	1	-	20	4	-	5
Bei einer sonstigen Person	48	9	-	4	2	16	3	4	11
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	590	38	83	27	20	268	55	-	114
Krankenhaus (nach der Geburt)	89	22	-	1	14	50	8	-	6
In einer Wohngemeinschaft	24	2	-	1	-	13	2	1	5
In eigener Wohnung	3	2	-	1	-	-	-	-	1
Ohne feste Unterkunft	291	15	-	15	6	40	8	23	188
An unbekanntem Ort	363	31	-	9	4	94	11	11	210
Insgesamt	3 502	1 131	105	93	223	1 181	182	48	720
männlich³⁾									
Bei den Eltern	282	145	-	4	27	91	16	1	19
Bei einem Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner	276	117	-	6	18	98	10	-	37
Bei allein erziehendem Elternteil	386	201	-	3	29	125	14	-	36
Bei Großeltern/Verwandten	47	12	3	3	4	17	1	-	12
In einer Pflegefamilie	19	1	9	-	-	5	1	-	3
Bei einer sonstigen Person	17	3	-	2	-	6	1	2	3
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	431	23	60	20	14	214	27	-	84
Krankenhaus (nach der Geburt)	43	11	-	-	4	25	3	-	3
In einer Wohngemeinschaft	16	-	-	1	-	10	-	1	4
In eigener Wohnung	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Ohne feste Unterkunft	232	9	-	15	3	34	5	15	154
An unbekanntem Ort	252	19	-	6	3	80	3	6	140
Zusammen	2 002	542	72	60	102	705	81	25	495
weiblich									
Bei den Eltern	333	183	-	9	34	96	22	3	16
Bei einem Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner	288	133	-	3	16	105	10	2	33
Bei allein erziehendem Elternteil	381	198	-	6	45	134	15	-	21
Bei Großeltern/Verwandten	51	18	3	-	4	14	3	3	6
In einer Pflegefamilie	31	4	7	1	-	15	3	-	2
Bei einer sonstigen Person	31	6	-	2	2	10	2	2	8
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	159	15	23	7	6	54	28	-	30
Krankenhaus (nach der Geburt)	46	11	-	1	10	25	5	-	3
In einer Wohngemeinschaft	8	2	-	-	-	3	2	-	1

Aufenthalt vor der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾							keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanten/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanten/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	
In eigener Wohnung	2	1	-	1	-	-	-	-	1
Ohne feste Unterkunft	59	6	-	-	3	6	3	8	34
An unbekanntem Ort	111	12	-	3	1	14	8	5	70
Zusammen	1 500	589	33	33	121	476	101	23	225

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Mehrfachzählungen möglich.

3) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**20. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie
Geschlecht, Alter und Art der Maßnahme
2018**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich	Alter von ... bis unter ... Jahren		Vorläufige Inobhut- nahme nach § 42a SGB VIII ²⁾	Inobhut- nahme nach § 42 SGB VIII ²⁾	Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungs- einschätzung ³⁾
				unter 14	14 - 18			
Chemnitz, Stadt	298	152	146	144	154	28	270	93
Erzgebirgskreis	166	.	.	43	123	7	159	46
Mittelsachsen	52	.
Vogtlandkreis	217	128	89	.	.	12	205	49
Zwickau	306	171	135	.	.	3	303	68
Dresden, Stadt	709	360	349	.	.	35	674	148
Bautzen	244	140	104	111	133	-	244	58
Görlitz	228	.	.	116	112	5	223	53
Meißen	85	40	45	66	19	-	85	49
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	129	86	43	.	.	16	113	59
Leipzig, Stadt	846	528	318	385	461	90	756	543
Leipzig	43	.
Nordsachsen	.	.	73	.	.	.	174	136
Sachsen	3 502	2 002	1 500	1 555	1 947	201	3 301	1 327

1) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

3) gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Abb. 1 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme 1995 bis 2018

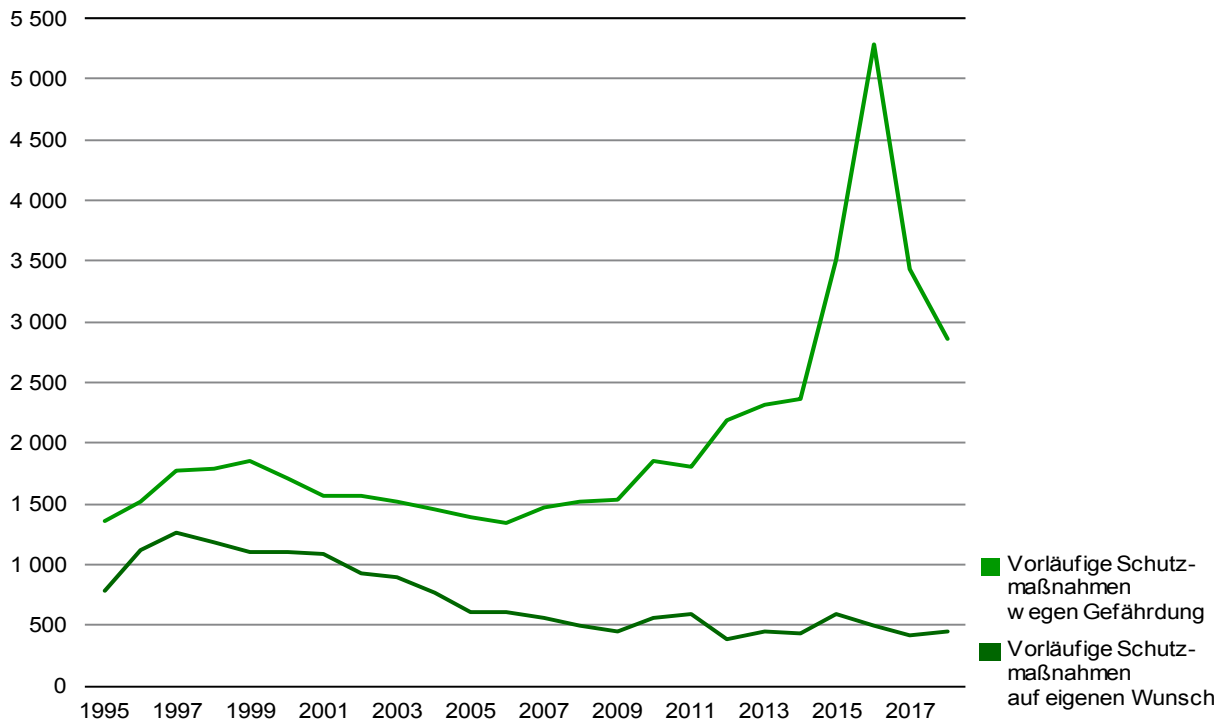
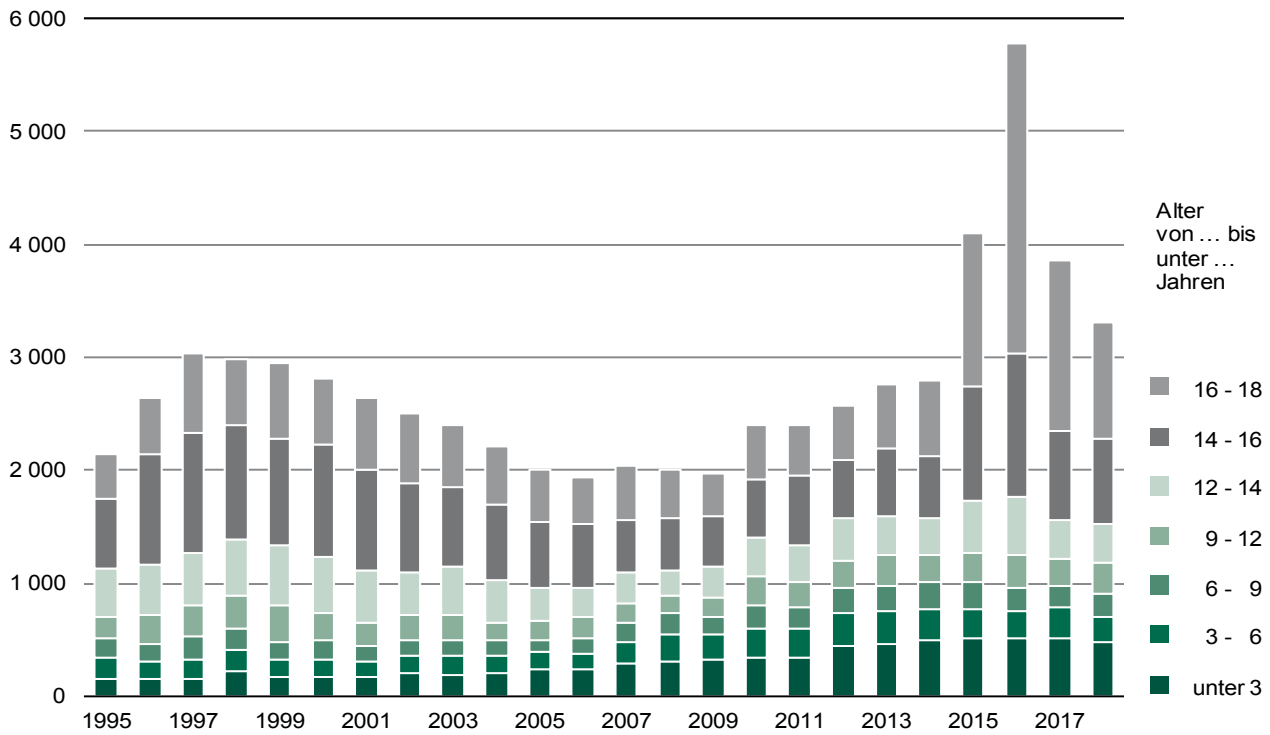
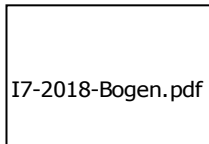


Abb. 2 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter
1995 bis 2018



[Inhalt](#)**Anhang****Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz



Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
212 - Kinder- und Jugendhilfe
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Rücksendung
bitte bis

1. Februar 2019

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 03578 33 -
Frau Schwarz - 2177
Frau Schütt - 2176
Frau Wogawa - 2175
Telefax: 03578 33 - 552170
E-Mail: jugendhilfe@statistik.sachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **23** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

_____ 1-17
Kennnummer Einrichtung

_____ E
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme **1**

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
Träger der freien Jugendhilfe 2

B Art der Maßnahme **2**

- Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen **3**

- männlich 40 1
weiblich 2
ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG) 7

2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt) **4**

- unter 3 Jahre 41 1
3 bis unter 6 Jahre 2
6 bis unter 9 Jahre 3
9 bis unter 12 Jahre 4
12 bis unter 14 Jahre 5
14 bis unter 16 Jahre 6
16 bis unter 18 Jahre 7

3 Migrationshintergrund **5**

- Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)
Ja 42 1
Nein 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **E**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

D Angaben zur Maßnahme

1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... **6**

- bei den Eltern 43-44 01
- bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 02
- bei allein erziehendem Elternteil 03
- bei Großeltern/Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie 05
- bei einer sonstigen Person 06
- in einem Heim/
einer sonstigen betreuten Wohnform 07
- Krankenhaus (nur direkt nach der Geburt) 12
- in einer Wohngemeinschaft 08
- in einer eigenen Wohnung 09
- ohne feste Unterkunft 10
- an unbekanntem Ort 11

2 Unterbringung während der Maßnahme ... **7**

- bei einer geeigneten Person 45 1
- in einer geeigneten Einrichtung 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform 3

3 Maßnahme wurde angeregt durch ... **8**

- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46 1
- Eltern/Elternteil 2
- soziale Dienste/Jugendamt 3
- Polizei/Ordnungsbehörde 4
- Lehrer/-in, Erzieher/-in 5
- Ärztin/Arzt 6
- Nachbarn/Verwandte 7
- Sonstige 8

4 Beginn der Maßnahme 9

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 1

Samstag, Sonntag und Feiertage 2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr 48 1

17 – 21 Uhr 2

21 – 8 Uhr 3

5 Dauer der Maßnahme 10

Anzahl der Tage 49-51

6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 11

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Festgestellt an einem jugend-
gefährdenden Ort

nach vorherigem Ausreißen 52 1

ohne vorheriges Ausreißen 2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen 3

ohne vorheriges Ausreißen 4

**7 Durchführung der Maßnahme auf Grund
einer vorangegangenen Gefährdungsein-
schätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII 12**

Ja 75 1

Nein 2

8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

Bis zu 2 Ankreuzungen sind möglich.

Integrationsproblemen im Heim/
in der Pflegefamilie 53 1

Überforderung der Eltern/eines Elternteils **13** 54 1

Schul-/Ausbildungsproblemen **14** 55 1

Anzeichen für Vernachlässigung **15** 56 1

Delinquenz des Kindes/
Straftat der/des Jugendlichen **16** 57 1

Suchtproblemen des Kindes oder
der/des Jugendlichen 58 1

Anzeichen für körperliche/psychische
Misshandlung **17** 59 1

Anzeichen für sexuelle Gewalt 60 1

Trennung oder Scheidung der Eltern 61 1

Wohnungsproblemen **18** 62 1

unbegleiteter Einreise aus dem Ausland **19** 63 1

Beziehungsproblemen **20** 64 1

sonstiger Probleme 65 1

9 Die Maßnahme endete mit ...

Mehrfachnennungen sind möglich.

Rückkehr zu der/dem
Personensorgeberechtigten oder
Familienzusammenführung **21** 66 1

Rückkehr in die Pflegefamilie oder
das Heim **22** 67 1

Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung
oder stationärer Eingliederungshilfe in
einer Pflegefamilie oder einem Heim
(§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) **23** 72 1

Einleitung ambulanter/teilstationärer
Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/
teilstationärer Eingliederungshilfe
(§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII) **24** 71 1

sonstiger stationärer Hilfe
(z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) **25** 73 1

Übernahme durch ein anderes
Jugendamt **26** 68 1

Nur für vorläufige Inobhutnahmen
(§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
durch dasselbe Jugendamt **27** 69 1

Feststellung der Volljährigkeit
(nach § 42f SGB VIII) **28** 70 1

keiner der zuvor genannten
Antwortmöglichkeiten **29** 74 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder § 42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

3 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen

Kann das Kind oder die/der Jugendliche weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

4 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

5 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

6 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

- Als Eltern gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.
- „Bei einer sonstigen Person“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.
- Zu Heimen gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „Sonstige betreute Wohnformen“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung als Hilfe zur Erziehung erfolgt ist. **Ohne** Hilfe zur Erziehung sind die jeweils zutreffenden Felder (08 oder 09) anzukreuzen.
- „Krankenhaus“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).
- „Ohne feste Unterkunft“ ist z. B. dann anzugeben, wenn es sich um nicht sesshafte Kinder oder Jugendliche handelt.

7 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

- Eine geeignete Einrichtung liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach §45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach §42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

8 Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

9 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik meldenden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

10 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

11 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„Ausreißen“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Weiter ist der Grund anzugeben, durch den die Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen näher beschrieben wird. Hier sind bis zu zwei Angaben möglich. Auszuwählen sind die Gründe, die für die Gefährdung hauptsächlich verantwortlich sind.

12 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen hier nicht. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach §42a SGB VIII) von vornherein ohne weitere Prüfung eine latente Gefahr für das Wohl unbegleiteter Kinder oder Jugendlicher unterstellt, sind Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII bei diesen Fällen nicht mehr gesondert anzugeben.

13 Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problemanfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

14 Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

15 Anzeichen für Vernachlässigung

können sowohl das körperliche als auch das psychische Wohl des Kindes betreffen. Zu letzterem zählen z. B. die unzureichende Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen, die nur geringe Neigung, sich auf die Gefühlswelt der Kinder einzulassen, und die Missachtung kindlicher Bedürfnisse.

16 Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

17 Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung

Mit Misshandlung in Familien sind alle situativen psychischen und physischen Gewalthandlungen gegen Kinder gemeint, die entweder körperliche Verletzungen zur Folge haben und/oder im Kind Existenz bedrohende Angstgefühle hervorrufen.

18 Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

19 Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

20 Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

21 Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung

Familienzusammenführung meint hier die Zusammenführung des Kindes mit einer verwandten Person im In- oder Ausland nach § 42a Absatz 5 SGB VIII.

22 Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim

Hierzu zählen alle stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII, die unmittelbar vor der Inobhutnahme bereits bestanden haben und in die das Kind bzw. die/der Jugendliche zurückgeführt wird (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Erhält das Kind oder die/der Jugendliche dagegen eine stationäre Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als zuvor, ist „Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)“ anzugeben.

23 Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung/stationärer Eingliederungshilfe (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)

Hierunter fallen alle im Anschluss an die Inobhutnahme neu eingeleiteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Darin sind gegebenenfalls auch stationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27, 33 bis 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde). Ausgenommen davon sind stationäre Maßnahmen, die weder eine Hilfe zur Erziehung, noch eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII darstellen (z. B. Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien, Rehabilitationseinrichtungen).

24 Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Dies sind alle neu eingeleiteten Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35, 35a SGB VIII. Darin sind gegebenenfalls auch ambulante/teilstationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 bis 32, 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde).

25 sonstige stationäre Hilfe

Dazu gehören stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Rehabilitationseinrichtungen. Eingeschlossen sind auch sämtliche Hilfen nach dem SGB XII, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen oder Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ausgenommen davon sind stationäre Hilfen nach §§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII.

26 Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

27 Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

28 Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42 i. V. m. § 42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

29 keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn eine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei eigenmächtigem Entfernen, der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei oder Abschiebungen ins Ausland.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die **Auskunftspflicht** ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Beendete Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität*: jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung*: § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- *Nutzerbedarf*: Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen bereitgestellt werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilfrechts benötigt.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik Seite 5

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftsgewebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 6

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit Seite 6

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.

7 Kohärenz Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 7

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sind die beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Meldungen über die vorläufigen Schutzmaßnahmen erfolgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem zuständigen Statistischen Amt zu übersenden.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1995 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 2 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Vorläufige Schutzmaßnahmen umfassen die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen sowie die Herausnahme eines jungen Menschen bei Gefahr im Verzug.

Bei der Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet Kindern und Jugendlichen vorläufigen Schutz zu bieten, wenn sie darum bitten oder wenn eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht.

Herausnahmen sind geregelt in § 42 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB VIII. Danach umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, im Fall von § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- eine familienrichterliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet. Eine Herausnahme findet statt, wenn ein Kind oder Jugendlicher trotz des Widerspruchs seiner Eltern, also gegen ihren Willen, aus einer sein Wohl gefährdenden Situation heraus und in die Obhut des Jugendamtes genommen wird. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme um eine Inobhutnahme, aber in einer besonderen Form. Diese Form soll auch in der Statistik deutlich werden.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen bereitgestellt werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

2.3 Nutzerkonsultation

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Regelmäßige umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der Auskunftspflichtigen (= Jugendämter) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist.

Zur Ermittlung der Adressen der auskunftspflichtigen Einrichtungen in freier Trägerschaft können sich die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 102 Abs. 3 SGB VIII an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden. Fehler durch Mängel in Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Träger der Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der vorläufigen Schutzmaßnahmen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.

Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörigen Ausgaben möglich sind (wie z. B. Anzahl der erzieherischen Hilfen, Situation der Hilfeempfänger und Kosten der Hilfe).

So ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für vorläufige Schutzmaßnahmen sind.

Weiterhin sind aus der Statistik der der vorläufigen Schutzmaßnahmen weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung zu entnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im Juli wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> »Presse&Service » Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.